



Amtsblatt 07/2023

Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren des
Bachelorstudiengangs Fashion and Textile Design
mit dem akademischen Abschluss
„Bachelor of Arts“

Vom 13.04.2023

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes – LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie aufgrund von §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12.12.2022 (GBl. S. 647) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.04.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Studiengang Fashion and Textile Design sowie das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer die Qualifikation für ein Hochschulstudium gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt und in der Mappenvorauswahl und der Aufnahmeprüfung den Nachweis der künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 6 LHG erbracht hat. Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Im Studiengang Fashion and Textile Design werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung und zum Studium muss fristgerecht bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (2) Die Unterlagen für die Mappenvorauswahl nach § 3 Absatz 2 müssen, abweichend von Absatz 1 in nicht elektronischer Form bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Sekretariat der Fakultät, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.

2. Abschnitt: Mappenvorauswahl, Aufnahmeprüfung und Aufnahmekommission

§ 3 Mappenvorauswahl

- (1) Im Rahmen der Mappenvorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden.
- (2) Für die Durchführung der Mappenvorauswahl ist neben dem Antrag auf Zulassung eine Mappe mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben folgenden Inhalts einzureichen:
 1. mindestens 15 selbst gefertigte, mit lesbarem Namen versehene originale Arbeitsproben. Flächige Arbeiten sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift versehenen Mappe der Bewerberin oder des Bewerbers mit Inhaltsverzeichnis einzureichen. Zusätzlich können digitale Arbeitsproben als Ausdrucke und Fotos von großen oder sperrigen Arbeitsproben eingereicht werden. Die Mappe darf das Format 80 x 100 nicht überschreiten,
 2. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivations schreiben von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig gefertigt wurden und
 3. eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule Reutlingen bereits eine Aufnahmeprüfung abgelegt wurde.

Die Mappenvorauswahl hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte bei der Bewertung der Mappe entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erreicht hat.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich im Juli statt.

- (2) In der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Prüfungen:
 1. Eine praktische Prüfung zur künstlerisch/kreativen Gestaltungsfähigkeit
 2. Eine praktische Prüfung zum künstlerisch/kreativen Reflexionsvermögen
 3. Eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte entsprechend der Kriterien nach § 5 erreicht hat.
- (5) Die Aufnahmeprüfung kann insgesamt zweimal an der Hochschule Reutlingen wiederholt werden. Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Mappenvorauswahl. Wird eine Bewerberinnen oder ein Bewerber nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht zum Studium zugelassen oder hat er nicht am Auswahlverfahren teilgenommen, so behält das Prüfungsergebnis der Aufnahmeprüfung für die Teilnahme am Auswahlverfahren im darauffolgenden Jahr seine Gültigkeit.
- (6) Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission des Studiengangs vorgelegt werden.
- (7) Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 10 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt.

§ 4a Praktische Prüfungen

- (1) Die praktischen Prüfungen bestehen aus einer insgesamt sechsstündigen Klausur, in der, unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges, mehrere gestalterische, darstellende und technisch-konstruktive Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.
- (2) Bei der Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeiten dürfen nur die in der Einladung aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten ist von dem oder der Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beginn und Ende der Prüfungen und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfungen aufzunehmen sind.

§ 4b Mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/kreative Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jede Bewerberin und jeden Bewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische und fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs. Sie kann auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfassen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Personen durchgeführt, die entweder Professorinnen und Professoren oder hauptamtlich Lehrende der Fakultät sind. Eine der Personen kann durch Lehrbeauftragte, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen, oder durch Studierende des Masterstudiengangs Design mit dem Schwerpunkt Textildesign oder Modedesign vertreten werden.
- (4) Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Feststellung der künstlerischen Begabung

- (1) In den praktischen und der mündlichen Prüfung werden folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde gelegt:
 1. Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit (praktische Prüfung)
 2. Künstlerisch/kreatives Reflexionsvermögen (praktische Prüfung)
 3. Verbale Darstellung künstlerisch/kreativer Probleme und Aufgaben (mündliche Prüfung)
- (2) In der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung sind alle Kriterien aus Absatz 1 von den Prüferinnen und Prüfern mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen. Dabei entspricht:

0 - 6,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
7 - 12,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
13 - 15 Punkte:	Einer besonderen künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
- (3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel, der in den praktischen und der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte erreicht.
- (5) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 6 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem Beginn der Mappenvorauswahl ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.

§ 7 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann eine Person aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann die Bewerberin bzw. der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn
 1. die für die Arbeitsproben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. sie bzw. er das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, hat der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Prüfungsabschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die folgendes aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort der Aufnahmeprüfung,
 2. Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
 3. Name der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers,
 4. Dauer und Themen der einzelnen Prüfungsabschnitte,
 5. Prüfungsergebnis,
 6. Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Eignungsprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Aufnahmekommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Aufnahmekommission.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus 3 hauptamtlich Lehrenden. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft die oder der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 11 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den jeweiligen zugangsberechtigten Personen ein Auswahlverfahren gemäß § 23 der Hochschulzulassungsverordnung statt.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote nach dem Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HZG erfolgt nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung. Den höchsten Rang erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl in der Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 3.
- (4) Nicht zum Studium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben die Mappen mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Hochschule Reutlingen abzuholen. Eine Rücksendung durch die Hochschule Reutlingen kann nur ohne Haftung und auf Kosten der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule Reutlingen über die Arbeitsproben besteht bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens.

4. Abschnitt: Begabtenprüfung, Inkrafttreten

§ 12 Begabtenprüfung

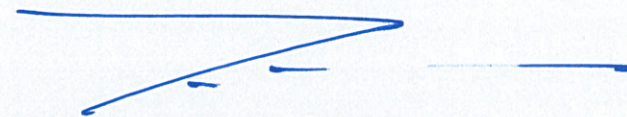
- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Mappenvorauswahl gemäß § 3 eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht und im Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht.
- (3) Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das angestrebte Hochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht hat. An Stelle des

Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design vom 16.12.2021 außer Kraft.

Reutlingen, den 13.04.2023



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident